

# **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf (Stand 13.02.2019)** **eines Gesetzes über eine Änderung des Straßengesetzes**

## **A) Grundsätzliche Würdigung**

Die Naturfreunde Vorarlberg anerkennen die Wertschätzung des Vorarlberger Landesgesetzgebers, die er der freien Bewegung und dem Wandern beimisst und die in diesem Entwurf in bemerkenswerter Weise neuerlich zum Ausdruck kommt. Die Naturfreunde Vorarlberg begrüßen daher den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf vorbehaltlos. Jeder der nachstehenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge möge daher mit Blick auf diese grundsätzliche Würdigung gesehen werden.

## **B) Änderungs- und Ergänzungsvorschläge**

### **1. Zu § 33 (Z 8 bis 10 des Entwurfs)**

#### **1.1. Problem**

Im bestehenden § 33 Abs 5 und 6 wird die Verlegung eines Wanderwegeabschnittes nach Naturereignissen (Vermurungen, Rutschungen usw.) geregelt. Nach den Erfahrungen der Naturfreunde Österreich führt die einvernehmliche Verlegung derartiger Wanderwegsabschnitte oft zu einer nachteiligen Änderung der rechtlichen Qualifikation eines solchen Wegereiches: Aus ersessenen Wegerechten werden (kündigbare) vertragliche!

#### **1.2. Vorgeschlagene Maßnahme**

Dem Absatz 5 des § 33 sollte ein weiterer Satz folgenden Inhalts hinzugefügt werden: „*Die rechtliche Qualifikation der Entstehung des Wegerechtes (Ersitzung oder Vertrag) erfährt weder durch eine Duldung noch durch eine behördliche Anordnung im Sinne des Abs. 6 eine Änderung.*“

### **2. Zu § 33 Abs 8 (Z 10 des Entwurfs)**

#### **2.1. Problem**

Eingriffe in die Sphäre von Wanderwegebenutzern sind nicht nur durch eine Beschränkung des Gemeingebrauchs (§ 4 Abs 3), sondern auch durch eine Nichterfüllung der dem

Straßenerhalter obliegenden Verpflichtungen (z.B. Gebot der leichten Begehbarkeit der Straßenböschung gemäß § 33 Abs 3 oder das Hartbelagsverbot gemäß § 33 Abs 4) möglich.

## 2.2. Vorgeschlagene Maßnahme

Die Parteistellung gemäß § 33 Abs 8 neu sollte neben den erwähnten Verfahren nach den §§ 4 Abs 3 und 4 sowie 31 Abs 3 auch auf § 41 (Überwachung des Straßenerhalters) ausgedehnt werden.

## **3. Zu § 62 Abs 1 lit d (Z 25 des Entwurfs)**

### 3.1. Problem

Die bestehende Strafbestimmung erfasst die vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Wegweisern oder Markierungszeichen. Nach den Erfahrungen der Naturfreunde Österreich kommen in der Praxis aber auch andere Beeinträchtigungen dieser für den Wanderverkehr äußerst bedeutsamen Besucherlenkungseinrichtungen vor. So wurden z.B. Wegweiser schon entfernt oder verdreht oder aber auch mit fremden Plaketten versehen und dadurch unbrauchbar gemacht.

### 3.2. Vorgeschlagene Maßnahme

Die Strafbestimmung des § 62 Abs 1 lit d sollte in Hinkunft auch diese Beeinträchtigungen erfassen und daher nach „beschädigt“ in etwa mit folgender Wortfolge ergänzt werden: „zerstört, verunstaltet, entfernt oder unbrauchbar macht.“

**Mit einem herzlichen "Berg frei!" grüßen,  
Günter Griesser, Landesgeschäftsführer Naturfreunde Vorarlberg,  
Dr. Wolfgang Stock, Fernitz-Mellach**

**Bregenz, 10. März 2019**